

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 12. Dezember 2002 Nr. 53

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
10.12.2002	<u>Kreiswahlleiter</u> Direktwahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 12. Jan. 2003; Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	1085
06.12.2002	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> 2. Änderungssatzung der Stadtbüchereisatzung	1086
28.11.2002	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung zur 1. Änderung der Entgeltordnung – Markt	1087
28.11.2002	Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	1089
28.11.2002	Satzung zur 9. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung	1091
20.11.2002	<u>Gemeinde Garlstorf</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	1092
24.01.2002	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schierhorn-Ost“	1094
03.12.2002	Bebauungsplan „Schierhorn-Ost“	1095

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Direktwahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am **12. Jan. 2003**;
Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss für den Landkreis Harburg hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 10. Dezember 2002, über die Zulassung der für die Direktwahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 12. Jan. 2003 eingereichten Wahlvorschläge beschlossen. Entsprechend § 45 d Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 20.02.2001 (Nds. GVBl. S. 83) in Verbindung mit § 28 Abs. 6 NKWG werden die zugelassenen und in der Reihenfolge nach § 29 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2001 (Nds. GVBl. S. 821), geordneten Wahlvorschläge bekanntgemacht:

■ **Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)**
mit dem Bewerber

Axel Gedaschko
Erster Kreisrat
geb. 1959
Buchholz
van der Smissenweg 2 b

2. Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
mit der Bewerberin

Inge Voltmann-Hummes
Regierungsdirektorin
geb. 1954
Altenmedingen
Maschweg 5

3. Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
mit der Bewerberin

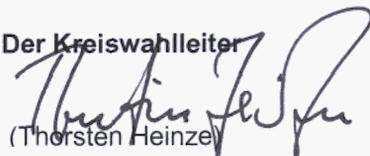
Ruth Alpers
Dipl.-Mathematikerin
geb. 1950
Hollenstedt
Alte Dorfstr. 5

4. Wahlvorschlag der DEUTSCHEN PARTEI (DP)
mit dem Bewerber

Hans Steding
Gemeindedirektora. D./Dipl.-Verwaltungswirt
geb. 1946
Bröckel
Hasenwinkel 2

Winsen (Luhe), den 10. Dezember 2002
15-063-11012002

Der Kreiswahlleiter


(Thorsten Heinzel)

2. Änderungssatzung

der Stadt Buchholz i.d.N. zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei (Stadtbüchereisatzung vom 25.05.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 06.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

I. Es wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

1. Für die Berechtigung zum Entleihen von Medien in einem Zeitraum von 12 Kalendermonaten (Jahresgebühr)

1.1 Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 €

1.2 Für Schüler, Studenten, Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, Wehr- und Zivildienstleistende (nach Vorlage entsprechender Nachweise) 5,00 €.

1.3 Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Jahresgebühr erhoben.

Die Jahresgebühr berechtigt zum Entleihen von Medien für die auf die erstmalige Entleihung folgenden 12 Kalendermonate.

Die Jahresgebühr entsteht und wird fällig mit dem erstmaligen Entleihen eines Mediums im Kalenderjahr bzw. mit dem erstmaligen Entleihen eines Mediums nach Ablauf des letzten 12-monatigen Berechtigungszeitraumes.

II. Die bisherigen Ziffern 1 bis 5 werden zu den neuen Ziffern 2 – 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Buchholz i.d. Nordheide, den 6. 12. 2002



Stein
Bürgermeister



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld sowie Entgelten zur Nutzung der öffentlichen Toiletten in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Entgeltordnung – Markt)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S.29) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 67 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 23.08.2001 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Wochenmärkte und ihrer Einrichtungen sowie der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt oder der Benutzung der öffentlichen Toiletten. Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der antragsgemäßen Bereitstellung des Anschlusses.

§ 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenschnldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird bzw. der Benutzer der öffentlichen Toiletten.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Marktstandgebühren werden als Tages- oder Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für die öffentlichen Toiletten wird durch Automaten für die jeweilige Benutzung erhoben

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Toilettenbenutzungsgebühr ist mit Nutzungsbeginn fällig.

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 23.08.2001 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt ergänzt:

(III) Toilettenbenutzungsgebühr für öffentliche Toiletten der Gemeinde Neu Wulmstorf:

Für die Benutzung der in sich abgeschlossenen Toilettenräume wird ein Entgelt von 0,50 € erhoben. Das Entgelt ist am Münzschloss, welches an den Zugangstüren der Toiletten installiert ist, zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 28.11.2002


Günter Schadwinkel
Bürgermeister





Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der Fassung vom 07.09.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 705)

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

„ § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr je m³ tatsächlicher Abfuhr 43,62 €
- b) aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sammelgruben
je m³ tatsächlich entnommener Abfuhrmenge bei der Regelentleerung 36,44 €
- c) in den Fällen der Buchstaben a und b dieses Absatzes werden für Schlauchüberlängen über 50 m einschließlich eventuell erforderlicher Zwischenpumpe folgende Zuschläge erhoben:
 - von 51 - 70 m = 4,80 €
 - von 71 - 90 m = 10,50 €
 - über 90 m = 15,00 €.

(2) In dem Fall der Buchstaben a und b des Absatzes 1 wird für die Bedarfsentleerung an Wochentagen eine Zulage für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von 7,50 € an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von 120,00 € erhoben."

§ 2

§ 8 Satz 2 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft

Neu Wulmstorf, den 28.11.2002


Günter Schadwinkel
Bürgermeister





Satzung

zur 9.Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Neu Wulmstorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 11 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,91 EURO.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 28.11.2002


Günter Schadwinkel
Bürgermeister



Haushaltssatzung

der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996(Nds. GVBl. S.382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung vom 20. November 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1	Haushaltsjahr 2003
	€
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	514.000
in der Ausgabe auf	514.000
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	87.100
in der Ausgabe auf	87.100

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt..

§ 2	---
-----	-----

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht Veranschlagt

§ 3	---
-----	-----

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von

--	--

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5	Haushaltsjahr 2003
	v.H.
1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	320

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- € und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

Garlstorf, den 20. November 2002

H. H. Rüfenach
(Putensen)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 05.12.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/ 11erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.12.2002 bis 04.01.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Garlstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr

mittwochs, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Samstags, von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Garlstorf, den 12.12.2002

Bürgermeister



SATZUNG
ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "SCHIERHORN-OST"
DER GEMEINDE HANSTEDT
(Teilungsgenehmigungs-Satzung "Schierhorn-Ost")

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 19 Abs. 1. Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat Hanstedt in seiner Sitzung am 24. 01. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Teilungsgenehmigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schierhorn-Ost" bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde Hanstedt.

Für die Teilungsgenehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Verwaltungskosten-Satzung bestimmt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Schierhorn-Ost" durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hanstedt, den 24. 01. 2002.


.....
(Cohrs)
Bürgermeisterin




.....
(Albers)
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "SCHIERHORN-OST"
mit örtlichen Bauvorschriften
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -**

Der Gemeinderat Hanstedt hat am 24. 01. 2002 für den nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Schierhorn der Gemeinde Hanstedt den Bebauungsplan "Schierhorn-Ost" beschlossen. Das Plangebiet liegt nördlich der Schierhorner Allee (Kreisstraße 55) am Ortsausgang in Richtung Hanstedt und schließt die dort vorhandene Bebauung und die Bebauung am "Sandkamp" mit ein. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz punktiert umrandet und grau markiert:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Der Plan und die Begründung sowie das Baugesetzbuch (BauGB) können während der Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr und Do. 15.00 - 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausstr. 1, Hanstedt, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren geltend gemacht werden. Die Laufzeit der Fristen beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

(Höper)